

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

# Ortsvorsteherin

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: Bauplanung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

	01/2009
--	---------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ortsbeirat Schöneberg	14.05.2009		X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

Anhörung der Ortsvorsteherin des Ortsteiles Schöneberg, der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. /2009 „Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie der eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ in der Gemeinde Schöneberg“

### Beschlussvorschlag:

Die Ortsvorsteherin des Ortsteiles Schöneberg der Gemeinde Schöneberg nimmt ihr Anhörungsrecht gemäß § 46 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 8, Abs. 1, Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 19/2009 „Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie der eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ in der Gemeinde Schöneberg gemäß Anlage 1, Seite 1 bis 31“ zu.

### Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschloss die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“.

Herr Bethke plant als Vorhabenträger die Errichtung eines Ferienhofes auf dem Gelände der ehemaligen Rinderzuchtanlage. Das betreffende Grundstück befindet sich am Ortsausgang der Ortslage Alt-Galow, Kanalstraße.

Mit diesem Ferienhof soll unter Einbeziehung der Reithalle und der Pferdezucht in Schönermark sowie der angrenzenden Pferdekoppeln, die touristische Aufwertung dieses regionalen Bereiches erzielt werden.

Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch wurde die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahmen hierzu sind in der Abwägungstabelle gemäß Anlage 1, Seite 1 bis 31 zum Beschluss aufgeführt.

Die Ausgliederung des Flurstücks 476, der Flur 1 in der Gemarkung Schöneberg aus dem Landschaftsschutzgebiet Nationalparkregion Unteres Odertal, wurde beim zuständigen Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz beantragt.

Es wird auf das Verbot gemäß § 22 BbgKVerf (Mitwirkungsverbot) hingewiesen.

gez. Amtsleiter

gez. Amtsdirektor

Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Ortsvorsteherin:.....